

Merkblatt für angestellte Ärzte

Sie sind pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung und **gleichzeitig** Pflichtmitglied in der Ärzteversorgung Niedersachsen. Sie haben die Möglichkeit, sich von der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der Ärzteversorgung Niedersachsen befreien zu lassen.

Die Befreiung wirkt vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an, wenn sie **innerhalb von drei Monaten** beantragt wird.

Wir empfehlen, den Antrag **sofort** über die Ärzteversorgung zu stellen.

Bei späterer Antragstellung wirkt die Befreiung erst vom Eingang des Antrages an. In diesem Fall zahlen Sie für die Zwischenzeit zusätzliche Beiträge an uns.

Eine bereits ausgesprochene Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt für Ihre ärztliche Tätigkeit wirksam.

In welcher Höhe sind Beiträge zu entrichten?

Die Beitragshöhe beträgt analog zur gesetzlichen Rentenversicherung 19,6 % des sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgeltes, höchstens 1.097,60 EUR monatlich (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Beitrages zur Ärzteversorgung zu zahlen (§ 172 a Sozialgesetzbuch VI).

Wie sind die Beiträge abzuführen?

Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber, ob dieser die Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) direkt an uns zahlt.

Wird Ihnen der Arbeitgeberanteil zusammen mit dem Gehalt ausgezahlt, werden beide Anteile monatlich von Ihrem Konto eingezogen. Für diesen Fall erteilen Sie uns bitte eine Einzugsermächtigung.

Doppelversicherungspflicht

Sie bleiben in der gesetzlichen Rentenversicherung und zahlen **zusätzlich** zu den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung noch einen Betrag von 3/10 Ihres gesamten Rentenversicherungsbeitrages nach §§ 157, 159 Sozialgesetzbuch VI an die Ärzteversorgung Niedersachsen. An diesen Beiträgen beteiligt sich der Arbeitgeber nicht.

Freiwillige Beiträge

Sie können freiwillig zusätzliche Beiträge bis zum Höchstbeitrag von monatlich 1.552,20 EUR leisten. Zahlungsfrist ist der 31.12. des Kalenderjahres. Für Geschäftsjahre nach vollendetem 50. Lebensjahr ist die Zuzahlungsmöglichkeit nach § 29 a Alterssicherungsordnung (ASO) eingeschränkt.

Sofern Sie vor Eintritt in die Ärzteversorgung Niedersachsen bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben, können Sie zu Beginn der Mitgliedschaft entscheiden, ob Sie zukünftig nur den Pflichtbeitrag oder zusätzlich eine freiwillige Zuzahlung bis zur Regel- und zugleich Höchstversicherungsabgabe leisten möchten. Eine Reduzierung der freiwilligen Beitragszahlung ist jederzeit möglich, eine Erhöhung jedoch nicht. Entscheiden Sie sich gegen die Möglichkeit der freiwilligen Zuzahlung oder wird die freiwillige Beitragszahlung zu einem späteren Zeitpunkt reduziert oder eingestellt, ist eine erneute Aufnahme lediglich im Rahmen des § 29 a ASO zulässig.